

Durch das **Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (BQFG)** haben Sie einen Anspruch auf Überprüfung der Gleichwertigkeit Ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit einem deutschen Berufsabschluss. Neben Ihrem Berufsabschluss können dabei auch Ihre im In- oder Ausland erworbenen Berufserfahrungen und sonstigen Befähigungsnachweise berücksichtigt werden.

Wir beraten Sie vor der Antragsstellung

- Wir beraten Sie über die Möglichkeit, die Gleichwertigkeit Ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen mit einem deutschen handwerklichen Abschluss überprüfen zu lassen und informieren Sie über das Verfahren.
- Wir beraten Sie in deutscher, englischer, französischer und türkischer Sprache.

Wir führen die Gleichwertigkeitsprüfung durch

Wenn Sie Ihren Arbeitsplatz im Regierungsbezirk Schwaben haben oder künftig dort arbeiten möchten, ist die Handwerkskammer für Schwaben für alle Berufe im Handwerk die zuständige Stelle für die Gleichwertigkeitsprüfungen.

- Wir überprüfen, ob Ihr ausländischer Berufsabschluss und Ihre Berufserfahrungen gleichwertig zu einem deutschen Beruf im Handwerk sind.
- Wir begleiten Sie während des gesamten Verfahrens.

Ansprechpartner

Ass.jur. Ipek Altinisik
Siebentischstraße 52 - 58
86161 Augsburg

Tel. 0821 3259-1402 · Fax 0821 3259-21402

E-Mail: ipek.altinisik@hwk-schwaben.de



Aus Gründen der Lesbarkeit wird lediglich die männliche Schreibweise angegeben. Sie steht stellvertretend für die weibliche und männliche Schreibweise.



Titelbild: © AMH-Online

Bewertung ausländischer Berufsabschlüsse

Informationen zur Feststellung und Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen



DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Unsere Bildungszentren sind zertifiziert nach DIN EN ISO 9001

Was müssen Sie für eine Gleichwertigkeitsprüfung tun?

1. Vereinbaren Sie einen persönlichen Beratungstermin

Wir empfehlen Ihnen, einen Beratungstermin mit uns zu vereinbaren, damit wir Sie umfassend über das Verfahren informieren können.

Sie erreichen Ihre Ansprechpartnerin **Ipek Altinisik** telefonisch unter **0821 3259-1402** oder per E-Mail an ipek.altinisik@hwk-schwaben.de.

2. Lassen Sie sich von unseren Mitarbeitern beraten

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen zur Beratung mit:

- Ausweis oder Pass
- Nachweis über Ihren ausländischen Berufsabschluss in deutscher Sprache und Originalsprache
- Arbeitszeugnisse in deutscher Sprache
- Tabellarische Auflistung Ihrer beruflichen Erfahrungen, Tätigkeiten und Fortbildungen in deutscher Sprache

Bitte beachten Sie, dass Ihre Zeugnisse von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellt sein müssen.

3. Stellen Sie einen Antrag auf eine Gleichwertigkeitsfeststellung

Im Anschluss an unsere Beratung können Sie den Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung stellen. Das Antragsformular finden Sie auch auf unserer Internetseite unter www.hwk-schwaben.de/berufsanerkennung

Wie läuft die Gleichwertigkeitsprüfung ab?

- Wir überprüfen, ob wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und dem deutschen Berufsabschluss bestehen.
- Wenn Sie die erforderlichen Nachweise oder Informationen zu Ihrer Berufsqualifikation nicht vorlegen können, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, an einer Qualifikationsanalyse zur Feststellung Ihrer beruflichen Kompetenzen teilzunehmen.

Was erhalten Sie am Ende des Verfahrens?

- Sie erhalten einen Bescheid über die Gleichwertigkeit, wenn keine wesentlichen Unterschiede festgestellt worden sind. Ein deutsches Prüfungszeugnis wird nicht verliehen.
- Wenn wir wesentliche Unterschiede feststellen, stellen wir Ihre vorhandenen Berufsqualifikationen dar und beschreiben, welche wesentlichen Unterschiede zum deutschen Abschluss bestehen.
- Haben Sie einen Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung am Maßstab einer Meisterqualifikation in einem zulassungspflichtigen Handwerk (reglementierter Beruf) gestellt und wurden wesentliche Unterschiede festgestellt, legt die Handwerkskammer im Bescheid fest, durch welche Ausgleichsmaßnahmen eine Gleichwertigkeit erreicht werden kann. Hierbei kommen die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder das Ablegen einer Eignungsprüfung in Betracht.

Wie lange dauert das Verfahren?

- Nach Eingang der vollständigen Unterlagen entscheiden wir innerhalb von 3 Monaten. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden.

Was kostet das Verfahren?

- Das Verfahren ist gebührenpflichtig, die Kosten sind von Ihnen zu tragen. Abhängig von der finanziellen Situation, kann es Zuschüsse von staatlicher Seite geben.
- Für die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung und die Erstellung des Bescheides ist ein Gebührenrahmen von 100 bis 600 Euro in der Gebührenordnung der Handwerkskammer festgelegt.
- Soweit neben der Überprüfung schriftlicher Nachweise eine Qualifikationsanalyse erforderlich ist, werden die dadurch entstehenden Kosten als Auslagen zusätzlich in Rechnung gestellt.

Wo finde ich weitere Informationen?

- www.bq-portal.de
- www.anererkennung-in-deutschland.de
- www.netzwerk-iq.de
- www.anabin.kmk.org

